i)Interpellation Nr. 34, E. Mundwiler

betreffend der Informationspolitik in bezug auf Störfälle beim KKW Fessenheim

Der Interpellant bezieht sich auf die Regionaljournal-Sendungen vom 8. und 9. April 1999 zum Thema KKW Fessenheim mit dem Interview der Vorsteherin des Baudepartements. Der Regierungsrat befasste sich in der jüngeren Vergangenheit wiederholt mit dem KKW Fessenheim. So nehmen sowohl die Antwort vom 28. Februar 1995 zur Interpellation Rechsteiner betreffend Sicherheit von Fessenheim als auch die Beantwortung vom 15. Januar 1998 des Anzugs von Dr. Rudolf Rechsteiner und Konsorten betreffend Verbesserung des Katastrophenschutzes hinsichtlich des Kernkraftwerkes Fessenheim bereits einige Antworten der Interpellation vorweg. In Bearbeitung befindet sich zudem ein weiterer Anzug von Dr. R. Rechsteiner vom 10. Februar 1999 betreffend Einflussnahme auf eine definitive Stilllegung von Fessenheim.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Gemäss Art. 1 des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Französischen Regierung über den «Informationsaustausch bei Zwischenfällen oder Unfällen, die radiologische Auswirkungen haben können» (SR 0.732.323.49 vom 30. November 1989) unterrichten sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich über jeden Unfall, der das andere Land berühren kann. Im ergänzenden Briefwechsel vom 30. November 1989 wurde noch präzisiert, dass «sowohl Zwischenfälle ohne radiologische Auswirkungen, die aber die Bevölkerung beunruhigen können, als auch Unfälle, die radiologische Auswirkungen haben», gegenseitig gemeldet werden. Als zuständige Stellen werden auf schweizerischer Seite die Nationale Alarmzentrale (NAZ) in Zürich und auf französischer Seite das Centre Opérationnel de la Direction de la Sécurité Civile du Ministère de l'Intérieur (CODISC) genannt. Sowohl Ereignisse in Kernkraftwerken

als auch solche während des Transportes von radioaktiven Substanzen sind meldepflichtig. Die Nationale Alarmzentrale leitet die notwendigen Informationen an die Kantone weiter (Verordnung über die Nationale Alarmzentrale, Art. 2; Verordnung über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität, Art. 15).

Zwischen dem Präfekten des Département Haut-Rhin und dem Kanton Basel-Stadt wurde am 25. November 1987 eine Vereinbarung über die «gegenseitige Information über Gefahren und Schäden, die sich auf das Hoheitsgebiet des Nachbarstaates auswirken können», unterschrieben. Diese Vereinbarung stützt sich auf das Abkommen über die «Gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen» vom 14. Januar 1987. In der Vereinbarung werden u. a. die zuständigen Meldeköpfe bestimmt (Basel-Stadt: Einsatzzentrale Kantonspolizei, Departement du Haut-Rhin: Centre de Secours, St-Louis), welche rund um die Uhr erreichbar und mit direkter Telefon-Standleitung (Fax und Telefon) verbunden sein müssen. Jede Seite ist berechtigt, im Ereignisfall eine/n Beobachter/in zur Einsatzleitung am Ereignisort zu entsenden.

Dass im Ereignisfall beide Melde- und Informationswege (internationaler und regionaler Informationsweg) benutzt würden, bestätigte uns der Secrétaire Général im Namen des Préfet des Département du Haut-Rhin erneut in seinem Schreiben vom 17. Juni 1997:

«(...) M. le Préfet du Haut-Rhin, qui avait, à l'époque, été saisi de cette question, avait fait savoir au Secrétaire Général du Comité Interministériel de la Sécurité Nucléaire par lettre du 19 décembre 1988 qu'il lui paraissait nécessaire de pouvoir donner l'alerte de façon informelle aux autorités cantonales parallèlement à la procédure formelle d'information scientifique prévue par l'accord.

Il est bien évident qu'en cas d'accident sur le Centre Nucléaire de Production d'Electricité de Fessenheim ou lors d'un transport de matières radioactives, je ne manquerai pas de donner immédiatement l'ordre d'alerter les cantons voisins par le système TRINAT conformément à la convention de 1987 entre la Préfecture du Haut-Rhin et les cantons de Bâle-Ville et Bâle-Campagne. (...)»

Zu Frage 2

Gemäss Auskunft des Präsidenten der unabhängigen Überwachungskommission Fessenheim, Monsieur le Maire de Ribeauville, ist über die Störungen nicht erst auf Druck der Öffentlichkeit informiert worden. Allerdings wurde die durch die Betreiberin festgelegte Zuteilung einzelner Störungen in die Klasse 0 (internationale Ereignisskala INES 0 bis 7) später durch die Aufsichtsbehörde in die Klasse 1 überführt. Da Störungen ab Klasse 1 an die Medien bekannt gegeben werden, wurde die Information erst nach der Umklassierung weitergeleitet.

Der Präsident der Überwachungskommission wurde durch die Betreiberin direkt und laufend über die aufgetretenen Störungen infor-

miert. Er leitete diese Informationen an die Medien weiter, darunter auch an die BaZ. Alle Störungen sind somit, entsprechend dem damaligen Wissensstand, unmittelbar veröffentlicht worden.

Die unabhängige Überwachungskommission hat die Erläuterungen der Betreiberin zu diesen Störungen jeweils als befriedigend erklärt. Allerdings ist die Ursache der Tritium-Kontamination des Grundwassers (Februar 1999) noch nicht eruiert worden. Für die Bevölkerung bestand jedoch wegen diesen Störungen zu keiner Zeit ein Risiko.

Anlässlich der zweiten (zehnjährigen) Total-Inspektion der Anlage Fessenheim im Laufe von 1999 will die unabhängige Überwachungskommission zwei Gegenexpertisen bezüglich Sicherheit der Anlage Fessenheim sowie bezüglich Radioökologie um Fessenheim veranlassen. Es besteht eine gewisse Möglichkeit, eine/n Vertreter/in des Kantons Basel-Stadt in das «Comité de Pilotage» zum Thema Sicherheit aufzunehmen. Ein Vertreter der deutschen Vereinigung BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland) ist bereits in diese Kommission aufgenommen worden. Der Regierungsrat ist gewillt, entsprechende Anträge zu stellen sowie einer Beteiligung des Kantons an für ihn relevanten Studien zuzustimmen.

Zu Frage 3

Die Störfälle in französischen KKWs werden durch die offizielle Kontrollbehörde, die nationale «Direction de la Sureté des Installations Nucléaires» (DSIN), untersucht. Im Elsass ist die DRIRE (Direction Régionale de l'Industrie, de la Recherche et de l'Environnement) in Strassburg für solche Untersuchungen zuständig.

Wie oben aufgeführt, werden die Medien der gesamten Dreiländer-Regio direkt durch den Präsidenten der unabhängigen Überwachungskommission informiert.

Zu Frage 4

Gemäss Auskunft der HSK (Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen in Würenlingen, dem Bundesamt für Energie unterstellt) besteht international (International Atomic Energy Agency, IAEA) eine Pflicht zur Ereignismeldung durch die zuständige Behörde erst, wenn die Klasse 2 der Ereignisskala erreicht oder übertroffen wird. Die vom Interpellanten angesprochenen Störungen wurden in die Klassen 0 oder 1 eingestuft und waren deshalb nicht meldepflichtig, weder für die französischen Behörden an ihre schweizerischen Kollegen, noch für die NAZ an die Kantone.

Bezüglich der Informationsmöglichkeiten der Umweltorganisationen sei auf die Antwort vom 15. Januar 1998 zum Anzug Rechsteiner verwiesen:

«Unter der Leitung des Maire de Guebwiller (heute Maire de Ribeauville) arbeitet seit 1997 eine unabhängige «Commission de Surveillance du Centre Nucléaire de Fessenheim». – Die Kommission verfügt über ein ausgezeichnetes Bild der Anlage (Störfälle, Massnahmen, Messdaten usw.). Diese Kommission trifft sich regelmässig, um die unmittelbar

angrenzenden Regionen über die aktuelle Lage zu informieren. Auch die Presse ist eingeladen, die Veranstaltung zu begleiten. Gemäss Auskunft des Präsidenten ist eine Beteiligung der Schweiz an dieser Kommission jederzeit möglich, wenn die Kommission von Fessenheim ein Gegenrecht erhält. Die behördenunabhängigen Organisationen der Schweiz können somit Einsitz nehmen, indem sie der französischen Kommission ein Gegenrecht gewähren. Eine offizielle Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Kommission von Fessenheim ist dagegen nicht möglich, da der Kanton kein Gegenrecht anbieten kann.

Zu den Fragen 5 und 6

Fessenheim ist ein sogenannter Druckwasserreaktor, also vergleichbar mit Beznau I und II sowie mit Gösgen. Die Sicherheitsanforderungen werden von den französischen Behörden kontrolliert. Die Anforderungen entsprechen in etwa jenen der Schweiz. Die HSK beurteilt die Gefahr von Fessenheim als vergleichbar mit jenen aus Schweizer Reaktoren der gleichen Generation (Beznau I, Baujahr 1969, und Beznau II, Baujahr 1971). Gemäss den Recherchen der HSK über die letzten Jahre bezüglich Störungen in Fessenheim treten in dieser Anlage nicht mehr Störungen auf als in anderen KKWs. Laut HSK bestehe folglich kein Grund zur Besorgnis.

Was die Informationspolitik betrifft, verweisen wir auf die Antwort vom 28. Februar 1995 zur Interpellation Rechsteiner:

«Basel gehört nicht zu den direkt betroffenen Siedlungen, weder gemäss dem schweizerischen Zonenkonzept (bis 20 km Entfernung zu einem KKW) noch gemäss dem französischen Zonenkonzept (bis 10 km). Die Basler Bevölkerung hat daher keine ausgedehnteren Informationsrechte als diejenigen der breiten Bevölkerungskreise. Bei gravierenden Unfällen soll die Information rechtzeitig, zumindest über die NAZ oder aber direkt aus Colmar, in Basel ankommen. Die EZ der Kantonspolizei ist mit der NAZ mit einer gesicherten Linie verbunden (Vulpus-Telematic). Für die Übermittlung von Messdaten ist das Kantonale Laboratorium mittels Swiss-Net-2-Verbindung an das Phoenix-System der NAZ angeschlossen.»

Der Regierungsrat hält fest, dass die Rechtsgrundlagen sowie die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen zweckdienlichen Informationsfluss grundsätzlich vorhanden sind. Andererseits prüft er, ob und in welcher Form (regional oder international) die französischen Partner zu einer etwas offeneren Informationspolitik bewegt werden können.

Zwischenzeitlich bereits in die Wege geleitet wurde amtsintern eine systematische Sammlung und Auswertung der Berichte und Unterlagen zu Fessenheim. Die im Regionaljournal genannte Forderung, die Berichte aus Frankreich zu übersetzen und auf dem Internet der Bevölkerung bekannt zu machen, ist eine mögliche Art der Öffentlichkeitsinformation, die geprüft wird.

Wie bereits erwähnt, ist der Regierungsrat gewillt, sich im Rahmen der begleitenden Aktivitäten zur zehnjährlichen Total-Inspektion zu beteiligen.

Zu Frage 7

Wie dargelegt, will der Regierungsrat den Informationsfluss verbessern. Kontakte zwischen Kantons- und Bundesbehörden bezüglich dem KKW Fessenheim finden bereits heute statt.

Die Zuständigkeiten innerhalb der Basler Verwaltung bezüglich Atomschutz sind auf mehrere Departemente verteilt: Katastrophenschutz ist im PMD angesiedelt (die Einsatzzentrale der Kantonspolizei nimmt Meldungen auf dem regionalen Informationsweg entgegen), für Fragen betreffend radioaktiver Strahlungen ist das Sanitätsdepartement (Kantonales Laboratorium) zuständig, energie- und umweltpolitische Fragestellungen betreut das Baudepartement. Es übernimmt neu auch die Koordination (Amt für Umwelt und Energie). Die Zuständigkeiten im Kanton sind damit geregelt.

Der *Interpellant* erklärt, es falle ihm nicht leicht, klar zu sehen, was in Fessenheim abläuft. Der Bevölkerung genügt dies nicht. Es werden Schritte vom Regierungsrat eingeleitet, die zu begrüssen sind. Von der Antwort sei er nur teilweise befriedigt.

Damit ist diese Interpellation erledigt.